



Präsidium
des Handelsgerichtes Wien

eingel. am 09. OKT. 2007

.....fach, mit.....big.Akten
REPUBLIC ÖSTERREICH.....Halbschriften
Oberlandesgericht Wien


2 R 139/07m

EINGEGANGEN
22. Okt. 2007

Erl.....

17

Frst f. a. o. Revisions:

19. 11. 2007 

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien erkennt als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichtes Dr. Bauer als Vorsitzende sowie die Richter des Oberlandesgerichts Dr. Dallinger und MMMag. Frank in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Reisebüro Kuoni GmbH**, Modecenterstraße 16, 1030 Wien, vertreten durch die Koller & Schreiber Rechtsanwältepartnerschaft in Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.000,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 6.000,--), über die Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 21.5.2007, 19 Cg 115/06t-12, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht:

Beiden Berufungen wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei deren mit EUR 1.777,94 (darin EUR 296,32 USt) bestimmte Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt insgesamt EUR 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin erhebt gegen die Beklagte die folgenden Begehren:

"1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen

1.1. als Veranstalter von Pauschalreisen iSd § 126 Abs 1 Z 5 GewO 1994 früher als zwei Wochen vor Reiseantritt Anzahlungen der Kunden in Höhe von mehr als 10% bzw mehr als 20 % des Reisepreises zu übernehmen, ohne dass die gemäß § 4 Abs 6 bzw Abs 7 der Reisebürosicherungsverordnung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen;

1.2. als Veranstalter von Pauschalreisen iSd § 126 Abs 1 Z 5 GewO 1994 in ihren Werbeunterlagen iSd § 6 Abs 1 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe von den vom Fachverband der Reisebüros empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung abweichende Bestimmungen wiederzugeben, ohne gemäß § 6 Abs 1 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe ersichtlich zu machen, dass die vom Fachverband der Reisebüros empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung nur teilweise anerkannt werden, und ohne sie, wie durch § 6 Abs 3 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe vorgeschrieben, den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen gegenüberzustellen;

1.3. bei der Wiedergabe der von ihr als Veranstalter von Pauschalreisen iSd § 126 Abs 1 Z 5 GewO 1994 im Rahmen des Abschlusses von Reiseverträgen verwendeten ARB 1992 die Bestimmungen der ARB 1992 in der Weise zu verfälschen, als statt wie in der autorisierten Fassung der ARB 1992 vorgesehen, die Stornogebühr laut Punkt 7.1.c) unter 1. Sonderflüge (Charter) mit richtig 10% unrichtig mit 15 % angegeben wird;

1.4. als Veranstalter von Pauschalreisen iSd § 126 Abs 1 Z 5 GewO 1994 beim Abschluss von Reiseverträgen mit Verbrauchern zusätzlich zu den ARB 1992 besondere Reisebedingungen in einer das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verletzenden Art und Weise zu verwenden, indem etwa durch die fehlende textliche Trennung und Abgrenzung der besonderen Reisebedingungen - insbesondere dadurch, dass der Text der besonderen Reisebestimmungen unmittelbar und ohne gesonderte Überschrift in gleicher Schriftart und -größe an den Text der ARB 1992 angefügt wird - der Eindruck erzeugt wird, es handle sich dabei um einen Bestandteil der ARB 1992, speziell des Punktes 10. Allgemeines der ARB 1992.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil dieses Urteilspruchs samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils auf Kosten der beklagten Partei einmal in einer Sonntagsausgabe der <<Kronen Zeitung>> im redaktionellen Teil mit Fettdruckumrandung und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern zu veröffentlichen.

3. Der klagenden Partei wird weiters die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 12 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils für die Dauer von 90 Tagen auf der Website der beklagten Partei www.x-jam.at oder, sollte die beklagte Partei ihre Internet-Adresse ändern, auf der Website mit der anstelle der Internet-Adresse www.x-jam.at verwendeten Internet-Adresse, auf Kosten der beklagten Partei wie folgt zu veröffentlichen:

Auf der Startseite ist in einem der im Hauptlesebereich angebotenen, aus einem Bild- und Textteil bestehenden Teaser (wie beispielsweise am 13.7.2006, Bildteil: <http://www.x-jam.at/C125706D002C379F.nsf/objects/C32CBAA994DC1616C12571A8004BEE57>; Textteil: X-JAM FEIERT MILLENIUMS DANCERS!, <http://www.x-jam.at/C125706D002C1B60.nsf/ie/8E4995A2B23DFDFCC12571AA004D48AF>) auf das Urteil hinzuweisen. Der Bildteil hat den Hinweis <<Im Namen der Republik>> zu enthalten, wobei diese Worte in Schriftbild, Schriftgröße, Schriftfarbe und Zeilenabständen so zu gestalten sind, dass die Aufmerksamkeit des Internetnutzers auf sich ziehen. Der darunter anschließende Textteil des Teasers hat die Angabe <<Urteil des Handelsgerichtes Wien vom>>, das Datum und die Geschäftszahl der Entscheidung und einen auf die Urteilsveröffentlichung verwendenden Link zu enthalten. Sowohl der Bild- als auch der Textteil des Teasers habe in Größe, Farbe und designmäßiger Gestaltung den anderen Teasern im Hauptlesebereich zu entsprechen. Weiters ist in das sich auf der Startseite befindliche Steuerelement „INFO CENTER“ (<http://www.x-jam.at/C125706D002C379F.nsf/objects/DC5815684F9004EFC1257070002B8075>) ein eigener zu der Seite mit der Urteilsveröffentlichung verlinkter Eintrag (wie beispielsweise <<Infos anfordern>> oder <<All Reisebedingungen>> mit dem Text <<Urteil des Handelsgerichtes Wien vom>>, dem Datum und der Geschäftszahl der Entscheidung aufzunehmen. Die Wiedergabe des klagsstattgebenden Teiles des Urteilsspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung hat auf einer eigenen Unterseite zu erfolgen, auf die sowohl über den auf der Startseite platzierten Teaser als auch über den beim „INFO CENTER“ eingetragenen Unterpunkt gelangt werden kann. Das Urteil ist in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien

wiederzugeben, wobei Schriftbild, Schriftgröße, Schriftfarbe, Zeilenabstände und Hintergrund so zu wählen sind, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Weiters ist die Seite, auf der das Urteil veröffentlicht wird, so zu gestalten, dass sich die Seite auf die Größe der gesamten Bildschirmoberfläche vergrößern und der Text sich durch scroll-bars bewegen lässt."

Die Klägerin (Verbandsklägerin iSd § 29 Abs 1 KSchG) stützt ihre Ansprüche sowohl auf §§ 14, 25 Abs 3 UWG (iVm §§ 1, 2 UWG) als auch auf §§ 28 Abs 1, 28a Abs 1 und 30 Abs 1 KSchG (iVm § 25 Abs 3 UWG).

Die Beklagte beantragt die Abweisung dieser Begehren und wendet - soweit dies im Berufungsverfahren noch relevant ist - im Wesentlichen ein, sie habe die auf ihrer Homepage veröffentlichten Reisebedingungen mittlerweile in einer Weise geändert, die den Klagebegehren Rechnung trage. Eine Wiederholungsgefahr sei deshalb zu verneinen. Darüber hinaus bestünden die Unterlassungsansprüche der Klägerin auch auf Basis der ursprünglichen Bedingungen nicht zu Recht, zumal die Vereinbarung höherer Anzahlungen und Stornogebühren nicht geeignet gewesen sei, der Beklagten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, und die ursprünglichen Bedingungen auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entsprochen hätten. Die Klägerin habe auch kein legitimes Interesse an der Veröffentlichung eines stattgebenden Urteilsspruchs.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht den Unterlassungsbegehren (Pkt 1.) und einem Veröffentlichungsbegehren (Pkt 2.) statt und wies das

Veröffentlichungsmehrbegehren (Pkt 3.) ab. Die Erstrichterin traf die auf den Seiten 6 bis 8 der Urteilsausfertigung aufscheinenden Feststellungen, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird; auf die maßgeblichen Teile wird bei der Erledigung der Rechtsrüge der Beklagten zurückzukommen sein. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung bejahte die Erstrichterin die Berechtigung der Unterlassungsansprüche und des Begehrens, die Klägerin zur Veröffentlichung des Urteilsspruchs in der "Kronen Zeitung" zu veröffentlichen. Hingegen habe die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass ein stattgebender Urteilsspruch auch auf der Homepage der Beklagten veröffentlicht werde, zumal es sich bei den Adressaten der ursprünglichen, wettbewerbswidrigen Reisebedingungen um Maturanten gehandelt habe, die in ihrem ganzen Leben erfahrungsgemäß nur eine einzige Maturareise buchten und die Website der Beklagten daher in der Regel nicht mehr aufsuchten.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Berufungen beider Parteien wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Klägerin stellt den Antrag, die bekämpfte Entscheidung in ihrem abweisenden Teil dahin abzuändern, dass auch dem Pkt 3. ihres Begehrens stattgegeben werde; in eventu stellt sie einen Aufhebungsantrag.

Die Beklagte stellt den Antrag, die bekämpfte Entscheidung in ihren stattgebenden Teilen dahin abzuändern, dass die Pkt 1. und 2. des Klagebegehrens abgewiesen werden; hilfsweise wird ebenfalls ein Aufhebungsantrag gestellt.

Jede Partei stellt in ihrer Berufungsbeantwortung den Antrag, dem Rechtsmittel der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Beide Berufungen sind nicht berechtigt.

I. Zu den Unterlassungsbegehren:

1. Übernimmt der Reiseveranstalter Kundengelder als Anzahlung in Höhe von mehr als 10% des Reisepreises früher als zwei Wochen vor Reiseantritt, hat die Versicherungssumme gemäß § 4 Abs 6 Reisebürosicherungsverordnung BGBI II 1999/316 idF (RSV) je nach der Art der durchgeführten Pauschalreise mindestens 10% bzw 12% des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr zu betragen. Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20% des Reisepreises dürfen nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden. Gemäß § 4 Abs 7 RSV dürfen Anzahlungen frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werden.

Gemäß Pkt B. 10. der inkriminierten Reisebedingungen, die die Beklagte auf ihrer Homepage veröffentlicht

hat, beträgt die Anzahlung für alle Reiseteilnehmer einheitlich EUR 180,--. Für eine einwöchige Maturareise verrechnete die Beklagte im Jahr 2006 EUR 828,-- (unbekämpfte Feststellung UA S 6 unten). Den Bedingungen lässt sich keine Einschränkung entnehmen, wonach die erwähnte Anzahlung, welche im Jahr 2006 mehr als 21% des Reisepreises ausmachte, nur binnen zwei Wochen vor Reiseantritt und binnen elf Monaten vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werde. Vielmehr vermittelt der Text - entgegen der Argumentation der Beklagten - den Eindruck, die Anzahlung werde unabhängig vom Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Reise fällig. Eine Vereinbarung von Versicherungssummen iSd § 4 Abs 6 RSV hat die Beklagte nicht behauptet. Auch die Auffassung, die Entgegennahme unerlaubter Anzahlungen bewirke keinen Wettbewerbsvorteil, ist nicht überzeugend. Ein Unternehmer, der Anzahlungen zu einem früheren Zeitpunkt und/oder in einem höheren Ausmaß als seine Mitbewerber entgegennimmt, hat nämlich die Möglichkeit, mit diesen Geldern zusätzliche Veranlagungszinsen zu lukrieren und/oder das Auflaufen von Kreditzinsen in verstärktem Maße einzuschränken. Die Beklagte kann durch eine solche Vorgangsweise ihre finanzielle Basis stärken und Reiseleistungen günstiger als ihre Konkurrenten anbieten. Nach allgemeiner Lebenserfahrung fällt ein derartiger Preisvorteil für den durchschnittlichen Konsumenten, der eine Reise in

Erwägung zieht, stärker ins Gewicht als der Nachteil, eine etwas höhere und/oder frühere Anzahlung leisten zu müssen.

Die hier in Rede stehenden Klausel, auf welche sich Pkt 1. 1.1. des Klagebegehrens bezieht, ist daher - zusammenfassend - sowohl gesetzwidrig iSd §§ 28 Abs 1, 28a Abs 1 KSchG als auch sittenwidrig iSd § 1 UWG.

2. Gemäß § 6 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe BGBI II 1998/401 idgF (in der Folge kurz: Ausübungsvorschriften) haben Gewerbetreibende, die aufgrund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als Veranstalter auftreten und ihre Leistungen in entsprechend detaillierten Werbeunterlagen anbieten, in diesen ersichtlich zu machen, ob sie die vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des konsumentenpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung zur Gänze, nur teilweise oder nicht anerkennen. Anerkennt der Veranstalter die Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise oder nicht, so hat er gemäß § 6 Abs 3 der Ausübungsvorschriften in der jeweiligen Werbeunterlage iSd Abs 1 die abweichenden Bestimmungen wiederzugeben und sie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen gegenüberzustellen.

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Die Reisebedingungen der Beklagten weichen in ihrer ursprünglichen, von der Klägerin inkriminierten Fassung (Beil ./K) in zwei Punkten von den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 2002) ab:

Zum einen sehen die Bedingungen der Beklagten unter Pkt B. 7.1.c) bei Charterflügen, Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr und Autobusgesellschaftsreisen im Falle eines Rücktritts bis 30. Tag vor Reiseantritt eine 15%ige Stornogebühr vor, während in den ARB 2002 an derselben Stelle eine bloß 10%ige Stornogebühr verankert ist.

Zum anderen fügt die Beklagte unter Pkt B. 10. in derselben Schriftart und -größe einen Abschnitt an, der durch den Satz *"Die besonderen Reisebedingungen gehen vor und sind Teil des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter abgeschlossenen Vertrages:"* eingeleitet wird. Teil dieses Abschnitts ist insb die zuvor erörterte Zahlungsregelung.

Die Beklagte macht nicht deutlich, dass sie durch die Verwendung dieser Bestimmungen, welche von den ARB 2002 abweichen bzw die ARB 2002 ergänzen, diese Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise anerkennt. Vielmehr wird der - falsche - Eindruck erweckt, die

Stornogeührregelung stehe mit Pkt B. 7. der ARB 2002 zur Gänze im Einklang, während die "besonderen Reisebedingungen" (insb die davon umfasste Anzahlungsregelung) zum Abschnitt B. 10. der ARB 2002 gehöre. Der unstrittige Umstand, dass die Beklagte die Überschrift des unter Pkt B. 10. angefügten Abschnitts mit einem Doppelpunkt versehen hat, vermag eine solche Fehlvorstellung auf Seiten eines durchschnittlichen Adressaten nicht zu verhindern. Vielmehr gewinnt der Verbraucher durch diese Gestaltung der Bedingungen ein sowohl unzutreffendes als auch unklares Bild seiner vertraglichen Position. Daraus folgt aber, dass nicht nur ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 und 3 der Ausübungsvorschriften vorliegt, sondern auch eine Verletzung des in § 6 Abs 3 KSchG verankerten Transparenzgebots (vgl RIS-Justiz RS0115219, insb T1).

Die Vereinbarung einer von den ARB 2002 abweichenden Stornogeühr, deren Ersichtlichmachung iSd § 6 Abs 1 und Abs 3 der Ausübungsvorschriften unterbleibt, ist auch - entgegen der Argumentation der Beklagten - wettbewerbswidrig. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ziehen nämlich nur wenige Konsumenten bereits im Zeitpunkt der Buchung einer Reise eine spätere Stornierung in Erwägung. Die Vereinbarung höherer Stornogeühren vermag daher kaum eine Reduzierung des Absatzes zu bewirken. Hingegen können solche höheren Gebühren dazu führen, dass ein Konsument, der nach der Buchung sein

Interesse an der Reise verliert, von einem Rücktritt Abstand nimmt und an der Reise nolens volens teilnimmt. Dass dieser Effekt einen Wettbewerbsvorteil bewirkt, liegt auf der Hand.

Auch die hier in Rede stehenden Vertragsbestandteile, auf welche sich die Pkt 1. 1.2. bis 1.4. des Klagebegehrens beziehen, sind daher - zusammenfassend - sowohl gesetzwidrig iSd §§ 28 Abs 1, 28a Abs 1 KschG als auch sittenwidrig iSd § 1 UWG.

3. Die Beklagte stellt eine Wiederholungsgefahr mit der Begründung in Abrede, sie habe die auf ihrer Homepage abrufbaren Reisebedingungen mittlerweile geändert. Allerdings bestreitet sie ihre Unterlassungspflicht auch auf der Grundlage ihrer ursprünglichen, von der Klägerin inkriminierten Geschäftsbedingungen. Dieses Verhalten ist nach gefestigter höchstgerichtlicher Judikatur als Indiz für das Vorhandensein einer Wiederholungsgefahr zu werten (RIS-Justiz RS0012055). Die von der Beklagten ins Treffen geführte Änderung der im Internet veröffentlichten Reisebedingungen, welche jederzeit rückgängig gemacht werden kann, vermag diese Indizwirkung nicht zu entkräften (4 Ob 231/03d). Darüber hinaus ist auch nicht auszuschließen, dass die Beklagte die inkriminierten Bedingungen in bereits bestehenden Vertragsbeziehungen geltend macht (4 Ob 288/02k). Daraus folgt aber, dass die Erstrichterin die Wiederholungsgefahr zutreffend bejaht hat.

Die auf § 14 UWG (iVm §§ 1 UWG) und §§ 28 Abs 1, 28a Abs 1 KSchG gestützten Unterlassungsansprüche bestehen nach dem Gesagten zu Recht. Der vorliegenden Berufung der Beklagten kann daher, soweit sie sich gegen die Stattgebung dieser Unterlassungsbegehren wendet, kein Erfolg beschieden sein.

II. Zu den Veröffentlichungsbegehren:

Zweck der Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 UWG und § 30 Abs 1 KSchG (iVm § 25 Abs 3 UWG) ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. Die Urteilsveröffentlichung dient damit der Sicherung des Unterlassungsanspruchs. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher der Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irreführten Publikums (RIS-Justiz RS0121963; RS0079764; RS0079820).

Im hier zu beurteilenden Fall ist nicht auszuschließen, dass Vertragspartner der Beklagten, die ihre Reise storniert haben, den unzulässigerweise vereinbarten Teil der Stornogebühr (= 5% des Reisepreises) gemäß § 1435 ABGB (iVm § 879 Abs 1 ABGB) kondizieren möchten. Auch wenn man der Behauptung der Beklagten folgt, wonach nur "wenige" Personen von der Stornomöglichkeit Gebrauch gemacht hätten, ist deren Interesse, über die

wahre Rechtslage aufgeklärt zu werden, höher zu bewerten als das Bestreben der Beklagten, eine Urteilsveröffentlichung zu vermeiden. Der Anspruch der Klägerin, den stattgebenden Teil des Urteils zu veröffentlichen, besteht daher grundsätzlich zu Recht.

In der Regel ist das Urteil in jener Form und Aufmachung zu publizieren, in der auch die beanstandete Werbebotschaft veröffentlicht worden ist (RIS-Justiz RS0079630), weil es auf diese Weise idR möglich ist, möglichst viele Adressaten der durch das Urteil untersagten Botschaft zu erreichen. Im hier zu beurteilenden Fall ist jedoch zu beachten, dass ein Maturant typischerweise nur ein einziges Mal eine Maturareise bucht. Die Vertragspartner der Beklagten haben daher in aller Regel keinen Grund, die Homepage der Klägerin nach der Absolvierung ihrer Maturareise noch einmal aufzusuchen. Würde das Urteil auf der Website veröffentlicht, auf der seinerzeit die beanstandeten Reisebedingungen präsentiert worden sind, so könnten jene Maturanten, die auf der Grundlage dieser Bedingungen mit der Beklagten kontrahiert haben, kaum erreicht werden. Der erkennende Senat pflichtet deshalb der Erstrichterin darin bei, dass eine Veröffentlichung in der "Kronen Zeitung" (der österreichischen Tageszeitung mit der größten Reichweite) am besten geeignet ist, den angesprochenen Verbraucherkreis aufzuklären.

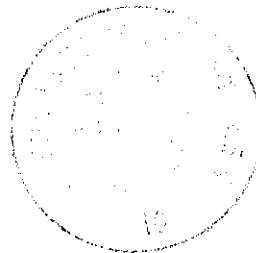
Aus dem Gesagten folgt, dass in diesem Bereich

weder der Berufung der Klägerin, die - auch - eine Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten anstrebt, noch der Berufung der Beklagten, die die Veröffentlichung in der "Kronen Zeitung" abzuwenden versucht, ein Erfolg beschieden sein kann.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 Abs 1 ZPO. Die Klägerin hat ihr Veröffentlichungsbegehren mit EUR 6.000,-- bewertet, wovon EUR 3.000,-- auf jede der beiden Veröffentlichungsarten entfallen. Die Berufungsbeantwortung der Beklagten ist daher auf Basis von EUR 3.000,-- mit EUR 485,86 (darin EUR 80,98 USt) abzugelten, während die Berufungsbeantwortung der Klägerin auf Basis von EUR 33.000,-- (nicht: EUR 36.000,--) mit EUR 2.263,80 (darin EUR 377,30 USt) zu honorieren ist. Eine Saldierung dieser wechselseitigen Forderungen führt zu einem Zuspruch an die Klägerin von EUR 1.777,94 (darin EUR 296,32 USt).

Die ordentliche Revision ist in Ermangelung erheblicher Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 14. August 2007



Dr. Brigitte Bauer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

S. Bauer